



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

per E-Mail: RB4@bmjv.bund.de

Berlin, im Januar 2026
Geschäftszeichen: 413406#00006#0015

**Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere
schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung vom 26.11.2025**

Vorbemerkung

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme. Wir äußern uns aus der Perspektive einer Organisation, die sich für ein verbessertes und auskömmlich finanziertes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und Partnerschaftsgewalt einsetzt. Der Fokus liegt dabei auf unterstützenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Einleitung

Im Jahr 2024 gab es laut Bundeslagebild geschlechtsspezifischer Gewalt² 308 vollendete Tötungsfälle allein in Partnerschaften. Alle vier Minuten kommt es in Deutschland zu Partnerschaftsgewalt von einem Mann gegenüber einer Frau (135.713 Fälle gegenüber weiblichen Opfern).³ Bei Partnerschaftsgewalt wurden in 58,1 % der Fälle eine vorsätzliche einfache Körperverletzung, bei 25,6 % Bedrohung, Stalking und Nötigung sowie bei 11,2 % eine gefährliche Körperverletzung verwirklicht.⁴

Daher ist es richtig, gesetzliche Verbesserungen anzustreben, um Betroffenen dieser lebensbedrohlichen Gewalt Unterstützung zu gewähren.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Bundeskriminalamt: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten (2024): <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauen-BLB2024.html?nn=237578>

³ Bundeskriminalamt; Bundeslagebild Häusliche Gewalt (2024): <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html>

⁴ Ebenda, S. 17



Der Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs liegt auf der Stärkung der Rechte der Opfer gravierender häuslicher Gewalt.

Zusammenfassende Ersteinschätzung

Der Entwurf des Gesetzes ist zu begrüßen, da der besonderen Belastung der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder Rechnung getragen wird. Die Erweiterung des Katalogs der eine Nebenklagevertretung wie auch psychosoziale Prozessbegleitung ermöglichenden Straftatbestände aus dem Bereich der häuslichen Gewalt ist ein dringend notwendiger Schritt. Sowohl die Istanbul-Konvention⁵ als auch die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁶ geben diese Rechtsänderung vor.

Die Einbeziehung der Straftatbestände aus §§ 223, 224 oder 238 des Strafgesetzbuches – (gefährliche) Körperverletzung und Stalking – oder nach § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes (Verstöße gegen Schutzanordnungen) ist ein wichtiger Schritt. Diese im Kontext von Partnerschaftsgewalt verwirklichten, als Vergehen qualifizierten, Delikte bedeuten für die Betroffenen jeweils eine erhebliche Belastung. Deshalb ist es richtig, die davon Geschädigten auch als Nebenklägerinnen zuzulassen oder eine psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB) für sie vorzusehen.

Im Einzelnen

Es ist zu begrüßen, dass in § 48 a Abs. 1 Ziff. 3 StPO eine Hinweispflicht auf die PSPB vorgesehen ist. Dies ermöglicht es den Betroffenen, ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere, wenn sie im Vorfeld nicht in entsprechende Beratung und Versorgung einbezogen waren.

Die Erweiterung des Katalogs um Körperverletzung, Stalking und Gewaltschutzgesetzverstöße, für die nun ebenfalls eine Nebenklagevertretung vorgesehen ist, könnte zu einer Verbesserung der Ahndung dieser Taten führen. Polizeieinsätzen und Strafanzeigen wegen der genannten Delikte folgen nur etwa 10 % tatsächliche Verurteilungen oder Sanktionen. Ein Grund dafür liegt häufig auch darin, dass das Opfer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder vom Täter eingeschüchtert wurde. Bei entsprechender Begleitung könnten die Betroffenen besser unterstützt werden und daher zu einer Aussage bereit sein sowie das Verfahren gestärkt durchstehen.

Gleichmaßen wird die PSPB nun auf den gesamten Katalog der nebenklagefähigen Delikte einschließlich der benannten Körperverletzungs- und Stalking-Tatbestände erweitert. Damit wird auch dem Rechnung getragen, dass die PSPB eine andere Funktion als die Nebenklagevertretung hat. Die juristische Unterstützung, mit der Nebenklage zur Verurteilung beizutragen, kann und soll Anforderungen der emotionalen und stärkenden Begleitung nicht erfüllen.

Richtig ist auch die Betonung der PSPB für Minderjährige.

⁵ Council of Europe, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011): <https://rm.coe.int/1680462535>

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385
Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Die Erhöhung der Vergütung der Prozessbegleiter*innen ist ein wichtiges Signal, verlangt die Tätigkeit doch ein erhebliches Zeitvolumen, aber auch einen hohen persönlichen Einsatz. Auch die Regelung zu den Dolmetsch-Leistungen ist ein wichtiger Finanzierungsbaustein.

Fragen und Kritik

Weitere Delikte?

Zu bedenken ist, ob nicht noch weitere Delikte wie solche aus dem Feld der digitalen Gewalt, die erhebliche psychische Folgen nach sich ziehen können, beispielweise Überwachung über digitale Medien, einbezogen werden sollten: Im Jahr 2024 sind 18.224 Mädchen und Frauen Opfer digitaler Gewalt bei enorm steigender Tendenz geworden.⁷ Gleiches sollte auch für Beleidigungen und Bedrohungen in der „analogen“ Welt bei Partnerschaftsgewalt ab einem gewissen Schweregrad gelten. Gerade das Zusammentreffen verschiedener für sich genommen weniger „schwerer“ Delikte, z.B. auch in Form der sogenannten Coercive Control, führen bei den Betroffenen häuslicher Gewalt zu entsprechenden körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Antragsvoraussetzungen

Die Gesetzesbegründung hebt darauf ab, dass durch die Rechtsänderung das Erfordernis der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit entfällt. Dies ist zu begrüßen.

Allerdings wird bei der Erweiterung des Deliktskatalogs vorausgesetzt, dass „der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat.“ Im aktuellen Gesetzestext wird formuliert, dass ein Verbrechen (bisher abgedeckte Straftatbestände) beim Verletzten „zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird.“ Bei dieser Abstufung von „schwer“ und „erheblich“ wird nicht deutlich, wo die Trennlinie verläuft (bei den strafrechtlichen Definitionen wird teilweise „schwer“ mit „erheblich“ erläutert und umgekehrt).

Es bleibt der verletzten Person nicht erspart, die persönlichen Beeinträchtigungen darzulegen. Bei den Verbrechen ist wenigstens das Potenzial einer Beeinträchtigung („voraussichtlich führen wird“) mit abgedeckt. Beim Stalkingparagrafen (§ 238 StGB) ist nach dessen Änderung erreicht worden, dass bereits die Eignung einer Tatbegehung für gravierende Folgen ausreicht, es also nicht auf die individuelle Resilienz ankommt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf muss bei der Beantragung beschrieben werden, welche Folgen eingetreten sind. Das bedeutet doch im Zweifel, dass die gewaltbetroffene Person sich schwach und geschwächt darstellen muss. Dadurch könnte die vom Täter intendierte Demütigung noch verstärkt werden und zu einer Reviktimisierung und/oder Retraumatisierung führen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen zunächst stabile Betroffene erst durch das Verfahren insbesondere seelische Folgen davongetragen haben.

⁷ Bundeskriminalamt: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten (2024), S. 34: <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauen-BLB2024.html?nn=237578>



Eine entsprechende Klarstellung direkt im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung dahingehend, dass auf die **Eignung** der Tat zu gravierenden Folgen abzustellen ist, wäre zu begrüßen.

Ausblick – Erweiterung auf das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz

Nach der Statistik der Frauenhaus-Bewohner*innen nehmen nur etwa 10 % der gewaltbetroffenen Frauen das Gewaltschutzgesetz in Anspruch. Die Gründe hierfür sind vielfältig, unter anderem, dass ihnen schon in der Rechtsantragstelle gesagt wird, durch die Aufnahme im Frauenhaus geschützt zu sein. Maßgeblich ist auch vielfach ein fehlendes Vertrauen in die polizeilichen und justiziellen Maßnahmen.

Die Justizstatistik weist einen Trichter zwischen Eingangszahlen der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und tatsächlich ergangenen positiven Anordnungen von etwa 10 % aus: Laut dem Bundesamt für Statistik gab es 2021 (gesamt) 44.832 Verfahrenseingänge zum Gewaltschutzgesetz, davon: Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§ 1) 36.787 und Wohnungsüberlassung (§ 2) 8.045.⁸ Davon sind durch Beschluss mit einer Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz 4.213, davon 3.646 Schutzanordnungen und 567 Wohnungsüberlassungen, zu Ende gegangen.⁹ In der Statistik werden die durch Vergleich erledigten Verfahren nicht einzeln aufgeschlüsselt. Da viele Verfahren so beendet werden, ist hier keine genaue Feststellung zu treffen: Das bedeutet, dass zumindest die streitig entschiedenen Verfahren zu weniger als 10 % „erfolgreich“ waren.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass viele Betroffene das Verfahren scheuen aus Angst, dem Täter auf dem Gerichtsflur und bei der Anhörung zu begegnen, dort erneut eingeschüchtert zu werden und ihre Gefährdung nicht deutlich übermitteln zu können. Eine psychosoziale Prozessbegleitung könnte unterstützen, das Verfahren durchzustehen.

Fazit:

Eine erweiterte Nebenklagevertretung und psychosoziale Prozessbegleitung können dazu beitragen, dass die gewaltbetroffenen Frauen bei einer entsprechenden Unterstützung in den Verfahren möglicherweise weniger von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen bzw. durch das Verständnis der Abläufe entsprechend gestärkt an ihren Anträgen festhalten könnten.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Frauenhauskoordinierung e.V.

⁸ Geschäftsanfall und -erledigung der Familiensachen vor den Amts- und Oberlandgerichten, Fachserie 10 Reihe 2.2 - 2021; https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁹ ebenda